

§ 2

§ 4 (1) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimme lautet zu jedem Gegenstand (§ 1) auf „Ja“ oder auf „Nein“; Zusätze sind unzulässig.“

§ 3

§ 5 (2) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Die Ergänzung der Verfassung gemäß § 1 zu b) ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den

gez.: Z i n n k a n n.

Nr. 101

Abänderungs-Antrag

der Fraktion der KPD

zu Artikel 41 der Verfassung (Drucksache 98, Abt. I).

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

In Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Die Betriebe der chemischen Großindustrie“.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 102

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

Im Artikel 17, letzter Satz, sind die Worte „im Beschwerdeweg“ zu streichen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 103

Antrag

des Verfassungsausschusses zur Drucksache 98, Abt. I.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Artikel 17 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof.“

Artikel 36 Absatz 3 und 4 werden an den Schluß von Artikel 29 gesetzt.

Artikel 29 lautet danach:

„Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.

Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.

Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.

Die Aussperrung ist rechtswidrig.“

Artikel 36 lautet:

„Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.“

Artikel 41. Es soll in Verbindung mit der Abstimmung über die Verfassung eine gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 dergestalt erfolgen, daß die Wähler gefragt werden sollen, ob sie den Artikel 41 in die Verfassung aufgenommen haben wollen.

Nr. 104

Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen, folgender Auffassung Ausdruck zu geben:

Die schlechte Ernährungslage in Groß-Hessen kann aus eigener Kraft nicht nennenswert gebessert werden. Unsere Bauern und Landwirte haben überwiegend ihre Pflicht erfüllt!

Wir sind der Besatzungsmacht für ihre zusätzliche Hilfe dankbar. Aber auch 1550 Kalorien sind auf die Dauer unzureichend. Die bereits eingetretenen gesundheitlichen Schädigungen haben große Teile der Bevölkerung veranlaßt, sich auf alle mögliche Weise zusätzlich Lebensmittel zu beschaffen. Diese Bestrebungen stören vielfach die ordnungsmäßige Ablieferung und die ordnungsmäßige Verteilung im Ernährungs-Sektor.

Es führt zu keinerlei Erfolg, wenn nun Produzenten, Konsumenten und die mit der Erfassung und Verteilung beauftragten Behörden wechselseitig mit Vorwürfen überhäuft werden.

Der Hunger ist stärker als alle Vorschriften und alle polizeiliche Macht.

Nur eines kann uns helfen: Eine ausreichende Einfuhr von Lebensmitteln zunächst auf dem Kreditwege, später durch Ausfuhr von Industrieprodukten, denn die Großhessische Land-